



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

110969 / 650.01

---

## **Totalrevision des Gesetzes betreffend die Mühlbäche**

### **Antrag**

1. Die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Mühlbäche (Mühlbachgesetz; RB 641) wird genehmigt.
2. Das Mühlbachgesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung des Mühlbach-Gesetzes an den Gewässerschutz und den aktuellen Nutzungsverhältnissen wird als erledigt abgeschrieben.

### **Zusammenfassung**

Die Mühlbäche sind öffentliche, aber keine natürlichen Gewässer; es handelt sich um künstlich angelegte "Industriekanäle". Für die Stadt sind die Mühlbäche von grosser Wichtigkeit, zählen sie doch vielerorts zum Naherholungsgebiet. Inskünftig soll die Zugänglichkeit der Mühlbäche wie auf der Oberen Au und die ökologische Aufwertung bestärkt werden. Die gesamte Wassermenge wird ab der Zentrale Sand (GKC) bis zum Trennbauwerk bei der kantonalen Sportanlage Sand geführt. Hier wird die Wassermenge grundsätzlich gleichmässig auf die zwei Mühlbäche aufgeteilt. Die Wassermenge beträgt pro Mühlbach ca. 1'200 l/s. Durch die kürzlich umgesetzte Mühlbachverlegung mit ökologischer Aufwertung in der Oberen Au (Masterplan Sport- und Eventanlagen) reduzierte sich die Wassermenge des Obertorer Mühlbachs von 1'200 l/s auf ca. 500 l/s. Dem Untertorer Mühlbach wird weiterhin 1'200 l/s zugeführt.





**Wie im Auftrag aus dem Jahre 2010 gefordert, soll das Gesetz aus dem Jahr 1957 revidiert und den aktuellen Nutzungsverhältnissen angepasst werden. Das Thema Restwassermenge Plessur wiederum wird, sobald das neue Gesetz in Kraft tritt und der Bericht zur Restwassermenge Plessur vorliegt, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) weiterbearbeitet und umgesetzt.**



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Spätestens seit dem 12. Jahrhundert wurde im Salsal unterhalb des heutigen EW Sand und vor dem Plessurfall Wasser abgeleitet und innerhalb der Churer Stadtmauern für die verschiedensten Zwecke genutzt. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden in Chur etwa 30 Industriebetriebe, die sich längs der Mühlbäche ansiedelten und die Wasserkraft nutzten. Heute wird Mühlbachwasser an vereinzelt Stellen für Kühl- und Bewässerungszwecke genutzt. Das Wasserrad "Willy Sand" des Kantons am Münzweg und das Kraftwerk Rheinmühle (Grüniger Mühle) sind die beiden letzten genutzten Wasserkraftwerke, beide am Untertorer Mühlbach. Am Obertorer Mühlbach bestehen noch zwei historische Kraftwerke; das Kleinkraftwerk "CADA" an der Sägenstrasse und die "Pulvermühle", welche als museale Anlagen betrieben werden. Eine Stromproduktion ist nicht mehr möglich. Die Mühlbäche sind keine natürlichen Gewässer; es sind künstlich angelegte "Industriekanäle". Die gesamte Wassermenge wird ab der Zentrale Sand (GKC) bis zum Trennbauwerk bei der kantonalen Sportanlage geführt. Hier wird die Wassermenge grundsätzlich gleichmässig auf die zwei Mühlbäche aufgeteilt. Die Wassermenge beträgt pro Mühlbach ca. 1'200 l/s. Durch die Mühlbachverlegung mit ökologischer Aufwertung in der Oberen Au (Masterplan Sport- und Eventanlagen) reduzierte sich die Wassermenge des Obertorer Mühlbachs von 1'200 l/s auf ca. 500 l/s. Durch die Reduktion der Wassermenge beim Obertorer Mühlbach wird der Plessur im Abschnitt EW Sand bis Totengutbrücke ca. 700 l/s mehr zugeführt. Dem Untertorer Mühlbach werden im Normalfall ca. 1'200 l/s zugeführt. Die Tiefbaudienste sind für den einwandfreien Zustand der Mühlbäche, für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung zuständig. Der betriebliche Unterhalt wird durch den Werkbetrieb ausgeführt.

### **2. Auftrag Anita Mazzetta**

Mit Auftrag vom 11. März 2010 verlangen Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende eine Anpassung des Mühlbach-Gesetzes an die aktuellen Nutzungsverhältnisse bzw. -interessen sowie an die geltende Gewässerschutzgesetzgebung. Der Stadtrat hat den Auftrag mit seinem Bericht vom 25. Mai 2010 beantwortet mit dem Antrag, dieser sei vom Gemeinderat im Sinne der Erwägungen zu überweisen. Der Stadtrat gelangte im erwähnten Bericht zusammenfassend zum Ergebnis, eine Überprüfung des Gesetzes betreffend die Mühlbäche, das aus dem Jahr 1957 stammt, sei angezeigt. Für eine Beibehaltung bzw. eine Totalrevision des Gesetzes würden insbesondere die historische und aktuelle



Bedeutung der Mühlbäche, die Regelung der Wasserkraftnutzung (Konzessionen) sowie die Bestimmungen über den Betrieb und Unterhalt sprechen. Bei einer Neufassung des Gesetzes erfolgten - sofern notwendig - auch formelle Anpassungen. Gleichzeitig sei beabsichtigt, nicht mehr aktuelle Bestimmungen, wie zum Beispiel jene zu den Rodgenossenschaften (Art. 11 Abs. 1, Art. 18, Art. 23) oder zur Reinhaltung (Art. 19) ersatzlos aufzuheben, was mit dieser Vorlage auch erfolgt. Die Gesetzesrevision sei jedoch zeitlich und sachlich mit allfälligen kantonalen Massnahmen bezüglich Restwassermengen in der Plessur zu koordinieren. Der Gemeinderat hat den Auftrag mit Beschluss Nr. 32/2010 vom 17. Juni 2010 antragsgemäss überwiesen.

Zur Frage, ob bei der vorliegenden Totalrevision eine Vernehmlassung durchzuführen sei, hat sich der Stadtrat in einer Güterabwägung dagegen entschieden. Gegen eine Vernehmlassung spricht seines Erachtens primär, dass die Vorlage keine politisch heiklen Punkte enthält. Hinzu kommt, dass Stadtrat Tom Leibundgut das Geschäft noch in seiner Amtszeit abschliessen möchte.

### **3. Gewässerschutz – Restwassermengen**

Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung enthält den Auftrag an den Gesetzgeber, für die Sicherstellung angemessener Restwassermengen der Flüsse besorgt zu sein. Dabei geht es um den quantitativen Gewässerschutz, der neben die Qualitätssicherung der Gewässer tritt. Gemäss Art. 29 lit. a Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung bewilligungspflichtig (vgl. auch Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei; BGF). Voraussetzung dazu bildet insbesondere die Gewährleistung einer angemessenen Restwassermenge. Die Plessur ist ein Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung im Sinne von Art. 4 lit. i GSchG. Gespiesen werden die Mühlbäche durch die Druckleitung Zentrale Sand GKC der IBC Energie Wasser Chur, die das Wasser aus der Plessur (Stauwehr Lünen) und Kraftwerkleitung Rabiosa bezieht. Die generelle Zulässigkeit der Wasserentnahme aus der Plessur ergibt sich aus dem Gesetz betreffend die Mühlbäche. Nun ist es zutreffend, dass die Abflussmenge in der Plessur vor allem im Winter insbesondere aufgrund der Wasserentnahme bei der Einleitung des Wassers in die Mühlbäche beeinträchtigt wird. Das Gesetz sieht für Fälle, in denen Fliessgewässer durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst werden, Sanierungsmassnahmen vor (Art. 80 ff. GSchG). Sanierungen hätten bis spätestens Ende 2012 erfolgen müssen (Art. 81 Abs. 2 GSchG), wobei der Kanton Graubünden insofern in Verzug ist. Als Grundlage für die Sanierung hatten die Kantone bis zum 1. November 1994 ein Inventar der bestehenden



Wasserentnahmen zu erstellen, woraus sich die entnommene Wassermenge, die Restwassermenge, die Dotierwassermenge und die rechtlichen Verhältnisse ergeben würden (Art. 82 Abs. 1 lit. a-d GSchG). Die Kantone beurteilen die im Inventar aufgeführten Wasserentnahmen und entscheiden, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung notwendig ist. Sie halten die Ergebnisse in einem Sanierungsbericht fest und zeigen die zeitliche Abfolge der zu treffenden Massnahmen auf (Art. 82 Abs. 2 GSchG). Zur Bestimmung des Ausmasses und des Ablaufs einer Sanierung ist die zuständige Behörde des Kantons gehalten, eine Interessenabwägung vorzunehmen, indem sie die öffentlichen und privaten Interessen für die Aufrechterhaltung der Wasserentnahme und jene, die dagegen sprechen - insbesondere jene, die den Schutz des Lebensraums und der Tierwelt betreffen - würdigt.

Bisher wurden seitens des Kantons für die Plessur noch keine Sanierungsmassnahmen zur ökologischen Verbesserung des Zustands des Fliessgewässers angeordnet. Mittlerweile hat jedoch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) am 8. April 2019 der Firma ecowert GmbH in Chur den Auftrag erteilt, die Restwassermenge in der Plessur nach der Ausleitung der Mühlbäche zu bestimmen. Die Untersuchungen sollten bis Ende Juni 2020 abgeschlossen sein, haben sich jedoch verzögert. Die vorliegende Gesetzesrevision ist - wie bereits im Bericht des Stadtrates erwähnt - zeitlich und sachlich mit allfälligen kantonalen Massnahmen bezüglich Restwassermengen in der Plessur zu koordinieren. Das Thema Restwassermenge wird daher von der Stadt nach Abschluss der Untersuchungen gemeinsam mit dem ANU weiterbearbeitet und die notwendigen Massnahmen - unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen und der Verhältnismässigkeit - umgesetzt. Damit können auch die bisherigen Art. 16 und 17 ersatzlos gestrichen werden.

#### **4. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs**

(neue Artikelnummern)

##### **Art. 1 Rechtsnatur und Zweck**

Für die Reinigung der städtischen Abwasseranlagen haben die Mühlbäche keine Bedeutung mehr, so dass Abs. 2 entsprechend angepasst wird. Die Mühlbäche dienen insbesondere dem Betrieb von Wasserkraftwerken sowie von historischen Anlagen. Das Mühlbachwasser findet zudem Verwendung für andere gewerbliche Zwecke (ohne Konzession), um Feuer zu löschen und für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gartenanlagen etc. Immer mehr in das öffentliche Bewusstsein rückt ebenfalls, dass den Mühlbächen eine erhebliche Bedeutung dabei zukommt, um naturnahe Land-



schaften und Erholungsräume auf Stadtgebiet zu schaffen, was im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden soll.

### **Art. 2 Eigentumsverhältnisse**

Die das Gebiet der Stadt durchfliessenden Mühlbäche sind öffentliche Gewässer (Art. 1 Abs. 1). Als öffentliche Gewässer stehen sie unter der Hoheit der Gemeinden (Art. 83 Abs. 2 Verfassung des Kantons Graubünden, KV). Gemäss Art. 4 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) wiederum sind sie Eigentum der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden. Die Kanäle und Wässerungsgräben der Mühlbäche befinden sich daher im Eigentum der Stadt und unterliegen nicht dem sog. Akzessionsprinzip nach Art. 667 Abs. 2 ZGB. Dies soll in Art. 2 des Gesetzes ausdrücklich festgehalten werden.

### **Art. 4 Verlegung**

Die neu vorgesehene Bestimmung hält die bisherige städtische Verwaltungs- und Gerichtspraxis fest, wonach bei allfälligen Verlegungen der Kanäle und Wassergräben die Bestimmungen des ZGB analog zur Anwendung gelangen. Der einschlägige Art. 693 ZGB bestimmt folgendes:

<sup>1</sup> Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.

<sup>3</sup> Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

Entsprechend ist auch Art. 13 des geltenden Mühlbachgesetzes ersatzlos zu streichen.

### **Art. 6 Zuständige Konzessionsbehörden**

Die Verleihung von Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft für die Produktion von elektrischer Energie richtet sich nach dem BWRG. Entsprechend wurde der ganze Abschnitt "A. Wasserkraftnutzung" angepasst bzw. die nicht auf kommunaler Stufe zu regelnde Bestimmungen aufgehoben. Der obligatorische Inhalt der Konzession ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 lit. a-I BWRG. Die Ausübung der Konzession, die Leistungen des Konzessionärs und das Ende der Konzession werden in den Art. 26 ff. BWRG geregelt, so dass die bisherigen Art. 6-8 im Mühlbachgesetz ohne weiteres gestrichen werden können. Die Grundlage für die einmalige Konzessionsgebühr findet sich in Art. 31 BWRG und jene für den jährlich wiederkehrenden Wasserzins in Art. 33 BWRG bzw. in Art. 49 f. des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG). Anzumerken bleibt, dass Kleinwasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung von bis zu einem Megawatt gemäss Art. 49 Abs. 4 von Wasserzins befreit sind. Die Regierung hat die Erteilung, Änderung



und Übertragung der Konzession gestützt auf Art. 55 Abs. 1 BWRG im Sinne eines Gültigkeitserfordernisses zu genehmigen (Art. 5). Die kommunalen Zuständigkeiten für die Erteilung und wesentliche Änderung einer Konzession sowie der Ausübung des Heimfallrechts wiederum richten sich nach der Verfassung der Stadt (Art. 6 Abs. 1). Bei einer Dauer von mehr als 30 Jahren ist ein obligatorisches Referendum notwendig (Art. 11 lit. f Stadtverfassung). Im Übrigen ist der Gemeinderat zuständig (Art. 27 lit. h Stadtverfassung). Die Zuständigkeiten des Stadtrates im Zusammenhang mit den Konzessionen ergeben sich aus Art. 6 Abs. 2 und 3 (Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur, Übertragung einer Konzession, Entscheide über die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf Konzessionserneuerungen).

#### **Art. 7 (alt) Gebühren (aufgehoben)**

Die Grundlage für die einmalige Konzessionsgebühr findet sich in Art. 31 BWRG und jene für den jährlich wiederkehrenden Wasserzins in Art. 33 BWRG bzw. in Art. 49 f. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG). Anzumerken bleibt, dass Kleinwasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung von bis zu einem Megawatt gemäss Art. 49 Abs. 4 von Wasserzins befreit sind.

#### **Art. 9 Gebühren**

Neu können für die Nutzung des Wassers zur Bewässerung gestützt auf den Wasserverbrauch Gebühren erhoben werden. Diese würden durch den Stadtrat gestützt auf das allgemeine Gebührengesetz der Stadt Chur festgelegt.

#### **Art. 10 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Mühlbäche und die damit verbundenen Anlagen nimmt das zuständige Departement Bau Planung Umwelt (BPU) wahr. Für den baulichen Unterhalt sind die Tiefbaudienste und für den betrieblichen Unterhalt der Grün und Werkbetrieb zuständig. Dieses kann bei Bedarf auch Inspektionen der Kanäle und der Wasserwerke anordnen und durchführen lassen.

#### **Art. 11 Wasserhaushalt**

Die Verteilung des Wassers auf die Bachkanäle hat nicht zwingend "gleichmässig" auf den Obertorer und den Untertorer Mühlbach zu erfolgen. Entsprechend ist dieser Begriff im Gesetz zu streichen. Wie bereits im Kapitel "Ausgangslage" erwähnt, wird die gesamte Wassermenge ab der Zentrale Sand (GKC) bis zum Trennbauwerk bei der kantonalen Sportanlage Sand geführt. An dieser Stelle wird die Wassermenge zwar grundsätzlich gleichmässig auf die zwei Mühlbäche aufgeteilt. Die Wassermenge beträgt pro Mühlbach ca. 1'200 l/s. Durch die Mühlbachverlegung mit ökologischer Aufwertung in der Oberen



Au (Masterplan Sport- und Eventanlagen) reduzierte sich jedoch die Wassermenge des Obertorer Mühlbachs von 1'200 l/s auf ca. 500 l/s (im Moment 400 l/s wegen der Wurzelbildung der Uferpflanzen). Damit können der Plessur ab dem Auslaufbauwerk Mühlbach Kupferschmiedeweg ca. 700 l/s mehr eingeleitet werden. Es wird angestrebt, diese definierten Werte wenn immer möglich einzuhalten.

#### **Art. 12 ff. (Unterhalt, Bauliche Veränderungen, Wasserkataster)**

Da bereits übergeordnete bundesrechtliche (wie Werkeigentümerhaftung nach OR) und kommunale (wie Baugesetz) Bestimmungen bestehen, sind die bisherigen Art. 24 (Haftung), Art. 25 (Ersatzvornahme), Art. 26 (Baubewilligungspflicht) und Art. 27 (Bauvorschriften) aufzuheben. Die bisherige Bestimmung in Art. 28 (Wasserkataster) ist ersatzlos aufzuheben, da der Kataster im GIS geführt wird und ein "Bachbuch" nicht mehr besteht.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Die Bestrafung für die Verunreinigung von Gewässern oder für die unzulässige Gewässerentnahme richtet sich nach dem Gewässerschutzgesetz und jene für die ungerechtfertigte Entnahme zu Stromzwecken nach Art. 75 ff. BWRG. Da zudem seit dem Erlass des Gesetzes im Jahr 1957 keine Bussen aktenkundig sind, kann der bisherige Art. 29 ohne Not ersatzlos gestrichen werden.

Gemäss dem vorgesehenen neuen Art. 15 wird in Umsetzung von Art. 26 lit. b Stadtverfassung die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Gemeinderat bei Bedarf eine Verordnung erlassen kann.

#### **Art. 15 Übergangsbestimmungen**

Aufgrund der Bestandesgarantie richten sich bestehende Nutzungen an den Mühlbächen nach den jeweiligen Verträgen, die nach wie vor Gültigkeit haben. Im Übrigen ist das geltende Recht mit der Inkraftsetzung (Art. 19) anwendbar.

#### **Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wuhrgesetz aus dem Jahre 1861 (RB 651) soll aufgehoben werden. Die aktuellen Bestimmungen finden sich im Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700).



## 5. Schlussbemerkungen

Mit der Verabschiedung des totalrevidierten Mühlbachgesetzes wird der Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende umgesetzt und eine aktuelle Rechtsgrundlage geschaffen, die sich sowohl am Gewässerschutz als auch an den aktuellen und zukünftigen Nutzungsbedürfnissen orientiert. Weiter kommt die zukünftige Reduktion der Wassermenge zur ökologischen Aufwertung in den Mühlbächen der Plessur im Stadtgebiet zugute. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass damit der erwähnte Auftrag als erledigt abgeschrieben werden kann.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 17. November 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

## Anhang

- Gesetz betreffend die Mühlbäche vom 27. Januar 1957 (RB 641)
- Synopse Gesetzestext bisherige Fassung - revidierte Fassung
- Entwurf revidiertes Gesetz betreffend die Mühlbäche

## Aktenauflage

Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG, BR 810.100)

# Gesetz betreffend die Mühlbäche

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. Januar 1957

## I. Rechtsverhältnisse

### Art. 1 Rechtsnatur

<sup>1</sup> Die das Gebiet der Stadt Chur durchfliessenden Mühlbäche sind öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Sie dienen insbesondere zum Betrieb von Wasserwerken, zu Feuerlöschzwecken, zur Spülung der städtischen Kanalisationsanlagen und zur Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke.

### Art. 2 Eigentum an den Kanälen

Die Eigentumsverhältnisse an den Bachkanälen richten sich nach den entsprechenden Eintragungen im Grundbuch.

### Art. 3 Verfügungs- und Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Der Stadt Chur steht das Verfügungsrecht über das von ihr aus der Plessur in die Bachkanäle eingeleitete Wasser zu, soweit nicht Konzessionen oder Verträge ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Sie besitzt für das in den Kanälen und Wässerungsgräben fliessende Wasser ein unbeschränktes Durchleitungsrecht.

<sup>3</sup> Verfügungsrecht und Durchleitungsrecht sind öffentlichrechtlicher Natur und bestehen ohne Eintragung im Grundbuch.

## II. Private Benützungsrechte

### A. Wasserkraftnutzung

### Art. 4 Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Zum Betrieb von Wasserwerken an oder über den Mühlbachkanälen bedarf es einer Konzession.

<sup>2</sup> Konzessionen auf höchstens fünf Jahre werden vom Stadtrat, solche auf längere Dauer vom Gemeinderat erteilt. Art. 7 Z. 4 der Stadtverfassung bleibt vorbehalten.<sup>1</sup>

#### **Art. 5** Übertragung der Konzession

<sup>1</sup> Konzessionen, welche nicht auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind (ehehafte Rechte), können nur mit Zustimmung des Stadtrates auf Dritte übertragen werden.

<sup>2</sup> Neue ehehafte Rechte werden nicht begründet.

#### **Art. 6** Untergang

<sup>1</sup> Bestehende Konzessionen fallen dahin:

- a) durch Verzicht;
- b) durch Nichtbenützung während fünf Jahren;
- c) durch Verwirkung bei grober Verletzung wichtiger Pflichten des Konzessionärs nach einmaliger Mahnung;
- d) durch Ablösung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Berechtigten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Enteignung und der zwangsweise Rückkauf der Konzession auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.

#### **Art. 7** Gebühren

Die Konzessionäre haben alljährlich eine nach dem konzessionierten Gefälle zu berechnende Gebühr zu bezahlen. Diese wird vom Gemeinderat alle fünf Jahre neu festgesetzt.

#### **Art. 8** Gebührenfreie Konzessionen

<sup>1</sup> Für Wasserwerke, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf Gebührenfreiheit hatten, ist die Konzession weiterhin unentgeltlich.

<sup>2</sup> Neue unentgeltliche Konzessionen werden nicht begründet.

### *B. Andere gewerbliche Nutzung des Mühlbachwassers*

#### **Art. 9** Benützung zu anderen gewerblichen Zwecken

<sup>1</sup> Für die Benützung des Mühlbachwassers zu anderen gewerblichen Zwecken ist eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der auch die dafür zu entrichtende Gebühr festsetzt.

<sup>1</sup> Die am 27. Januar 1957 in Kraft stehende Verfassung wurde aufgehoben durch die Verfassung vom 21. Juni 1964. Die Verfassung vom 21. Juni 1964 wurde aufgehoben durch die Verfassung vom 5. Juni 2005.

<sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass keine Verunreinigung des Wassers entsteht.

### *C. Bewässerung*

#### **Art. 10** Bewilligung

<sup>1</sup> Für die Verwendung des Mühlbachwassers zu Bewässerungszwecken in bestehenden Graben- und Kanalanlagen ist keine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup> Zur Bewilligung neuer und Abänderung bestehender Bewässerungsanlagen ist der Stadtrat zuständig.

#### **Art. 11** Rodgenossenschaften

<sup>1</sup> Die Rodgenossenschaften sind verpflichtet, Organe zu bezeichnen, welche zur rechtsgültigen Vertretung der Genossenschaft nach aussen ermächtigt sind.

<sup>2</sup> Durch die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken darf die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls kann die Wassertzuteilung auf die Zeiten beschränkt werden, während denen die Kraftnutzung ausser Betrieb steht.

#### **Art. 12** Gebührenfreiheit

Für die Benützung des Wassers zur Bewässerung werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 13** Verlegung in Röhren

Wird ein Grundstück, durch welches ein Wässerungsgraben fliesst, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, so ist der Eigentümer verpflichtet, für den ungehinderten Wasserablauf zu sorgen. Die technischen Weisungen hierfür erlässt das Stadtbauamt.

### **III. Betrieb und Unterhalt**

#### *A. Betrieb*

#### **Art. 14** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mühlbäche und die damit verbundenen Anlagen obliegt dem Stadtbauamt, dessen Funktionäre jederzeit freien Zutritt zu den Kanälen und Anlagen haben.

<sup>2</sup> Das Stadtbauamt kann nach Bedarf Inspektionen des Bachbettes und der Wasserwerke durchführen.

**Art. 15** Wasserhaushalt

<sup>1</sup> Das Stadtbauamt sorgt für die Wassereinleitung aus der Plessur in die Bachkanäle und die gleichmässige Verteilung des Wassers auf den Oberorter und den Untertorer Mühlbach.

<sup>2</sup> Die normale Wasserführung beträgt für jeden der beiden Bäche 1200 Sekundenliter. Sie wird durch Wassermessstationen ständig kontrolliert und aufgezeichnet.

**Art. 16** Verminderte Wasserführung

<sup>1</sup> Bei verminderter Wasserführung in der Plessur wird alles zur Verfügung stehende Wasser in die Bäche eingeleitet.

<sup>2</sup> Die Stadt haftet nicht für Schäden, die trotzdem aus verminderter Wasserführung der Bäche entstehen.

**Art. 17** Wasserwerke

<sup>1</sup> Die Konzessionsberechtigten regeln den Wasserhaushalt in ihren Wasserwerken selbst.

<sup>2</sup> Sie haben durch fachmännische und vorsichtige Bedienung für einen ungehinderten Wasserdurchfluss zu sorgen.

**Art. 18** Bewässerung

Die Verteilung des zur Bewässerung verwendeten Wassers ist Sache der zuständigen Rodgenossenschaften.

**Art. 19** Reinhaltung

<sup>1</sup> Die Mühlbäche sind so zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Wassers unterbleibt.

<sup>2</sup> Das Einwerfen von Abfallstoffen und sonstigem Unrat sowie das Einleiten von Abwasser in die Mühlbäche sind untersagt.

<sup>3</sup> Wo Abwasserableitungen in den Mühlbach bestehen, wird dieser Zustand bis zur Erstellung eines Kanalisationsstranges geduldet.

*B. Unterhalt***Art. 20** Bachkanäle

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Bachkanäle ist Sache der Stadt. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser genutzt wird, obliegt er den Eigentümern.

<sup>2</sup> Bildet der Mühlbach die Eigentumsgrenze, beschränkt sich die Unterhaltspflicht nur auf die eigene Uferseite.

<sup>3</sup> Der Unterhalt der Mühlbäche umfasst die Instandhaltung des Bachbettes, die Räumung von Zufalls- und Geschiebeschutt sowie das Freihalten der Bachrinnen von Treibeis.

#### **Art. 21** Bachabschläge

<sup>1</sup> Zur Ausräumung des Geschiebes aus den Bächen und zur Ausführung von Reparaturen an den Kanälen und Wasserwerken findet im Frühjahr und Herbst ein Bachabschlag statt.

<sup>2</sup> Die Bachabschläge sollen in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern. Bei Vornahme grösserer Arbeiten können sie angemessen verlängert werden. Beginn und Dauer der Bachabschläge sind 30 Tage zum voraus im Stadtamtsblatt zu publizieren.

<sup>3</sup> Für Betriebsausfall und andere Nachteile, die sich aus dem Bachabschlag oder aus Inspektionen ergeben, werden keine Entschädigungen geleistet.

#### **Art. 22** Wasserwerke

Der Unterhalt der Wasserwerke ist Sache der Eigentümer.

#### **Art. 23** Bewässerungsanlagen

Der Unterhalt der Bewässerungsfallen und Rodgräben obliegt den Rodgenossenschaften, wo keine solchen bestehen, den einzelnen Benützern.

#### **Art. 24** Haftung

Die Eigentümer von Wasserwerken und Rodgräben haften für Schäden, welche auf mangelhaften Zustand oder unzuweckmässige Bedienung der Einrichtungen zurückzuführen sind.

#### **Art. 25** Ersatzvornahme

Die Stadt ist befugt, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche vom Pflichten trotz Mahnung nicht durchgeführt werden, auf dessen Kosten selbst auszuführen.

### *C. Bauliche Veränderungen*

#### **Art. 26** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Für Veränderungen am Kanalbett, an Fallen, Rechen, Wasserauslässen, an den übrigen Kanalanlagen und an den einzelnen Wasserwerken sowie für die Errichtung von Neuanlagen bedarf es einer Baubewilligung.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist unter Beilage der nötigen Pläne beim Stadtrat einzureichen, welches – unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen – darüber

entscheidet, ob das in der Bauordnung vorgesehene Einspracheverfahren durchzuführen sei.

<sup>3</sup> Reparaturarbeiten, bei welchen der allgemeine Bauzustand nicht verändert wird, sind nicht bewilligungspflichtig.

#### **Art. 27** Bauvorschriften

Die Erstellung neuer und Abänderung bestehender Rechen bedarf der Bewilligung des Stadtrates und hat nach den Weisungen des Bauamtes zu erfolgen.

### **IV. Wasserkataster**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Stadt stellt über die Mühlbäche einen Wasserkataster auf.

<sup>2</sup> Darin werden die Gefällverhältnisse an den Bächen und in den einzelnen Wasserwerken festgelegt.

<sup>3</sup> Die Benützungrechte und alle anderen Verhältnisse, die nicht in Plänen erfasst werden können, sind in einem Bachbuch einzutragen.

### **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29** Strafbestimmung

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Weisungen der zuständigen Organe werden mit Bussen von Fr. 5.– bis Fr. 500.– bestraft.

<sup>2</sup> Bussen bis zu Fr. 20.– werden vom Polizeiamt, höhere vom Stadtrat ausgefällt.

#### **Art. 30** Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

#### **Art. 31** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>2</sup> Die Genehmigung durch die Regierung bleibt vorbehalten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Genehmigung durch die Regierung vom 22. Februar 1957

## **VI. Übergangsbestimmung**

### **Art. 32**

Beim Bachabschlag vom Frühjahr 1957 hat der bisher zum Unterhalt verpflichtete Anstösser die vom Bauamt beanstandeten Mängel zu beheben, ansonst die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt werden.

	Fassung gemäss Volksabstimmung vom 27. Januar 1957	Beschlossen vom Gemeinderat am xxx / in der Volksabstimmung vom xxx  (neue Artikelnummern)	Bemerkungen
	<b>I. Rechtsverhältnisse</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Art. 1		Art. 1
<b>Rechtsnatur</b>	<p><sup>1</sup> Die das Gebiet der Stadt durchfliessenden Mühlbäche sind öffentliche Gewässer.</p> <p><sup>2</sup> Sie dienen insbesondere zum Betrieb von Wasserwerken, zu Feuerlöschzwecken, zur Spülung der städtischen Kanalisationsanlagen und zur Bewässerung landwirtschaftlicher Grundstücke.</p>	<b>Rechtsnatur und Zweck</b>	<p><sup>1</sup> Die das Gebiet der Stadt durchfliessenden Mühlbäche (<b>Untertorer und Obertorer Mühlbach</b>) sind öffentliche Gewässer.</p> <p><b><sup>2</sup>Die Mühlbäche unterstützen die Schaffung von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen.</b></p> <p><sup>3</sup> Sie dienen weiter Feuerlöschzwecken, (...), der Bewässerung (...), dem Betrieb von Wasserkraftwerken und <b>von historischen Anlagen sowie anderen gewerblichen Zwecken.</b></p>
	Art. 2		Art. 2
<b>Eigentum an den Kanälen</b>	Die Eigentumsverhältnisse an den Bachkanälen richten sich nach den entsprechenden Eintragungen im Grundbuch.	<b>Eigentumsverhältnisse</b>	<b>Die Kanäle und Wässerungsgräben stehen im Eigentum der Stadt.</b>
	Art. 3		Art. 3
<b>Verfügungs- und Durchleitungsrecht</b>	<p><sup>1</sup> Der Stadt Chur steht das Verfügungsrecht über das von ihr aus der Plessur in die Bachkanäle eingeleitete Wasser zu, soweit nicht Konzessionen oder Verträge ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Sie besitzt für das in den Kanälen und Wässerungsgräben fliessende Wasser ein unbeschränktes Durch-</p>	<b>Verfügungs- und Durchleitungsrecht</b>	<p><sup>1</sup> Der Stadt <del>Chur</del> steht das Verfügungsrecht über das von ihr aus der Plessur in die Bachkanäle eingeleitete Wasser zu, soweit nicht Konzessionen oder Verträge ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Sie besitzt für das in den Kanälen und Wässerungsgräben fliessende Wasser ein unbeschränktes Durch-</p>

	leitungsrecht. <sup>3</sup> Verfügungsrecht und Durchleitungsrecht sind öffentlich-rechtlicher Natur und bestehen ohne Eintragung im Grundbuch.		leitungsrecht. <sup>3</sup> Verfügungsrecht und Durchleitungsrecht sind öffentlich-rechtlicher Natur und bestehen ohne Eintragung im Grundbuch.	
			Art. 4	
		<b>Verlegung</b>	<b>Voraussetzungen und Kosten für die Verlegung der Kanäle und Wassergräben richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.</b>	
	<b>II. Private Benützungsrechte</b>	<b>II. Private Nutzung</b>		
	A. Wasserkraftnutzung	A. Wasserkraftnutzung		
	Art. 4	Art. 5		
<b>Erteilung der Konzession</b>	<sup>1</sup> Zum Betrieb von Wasserwerken an oder über den Mühlbachkanälen bedarf es einer Konzession. <sup>2</sup> Konzessionen auf höchstens fünf Jahre werden vom Stadtrat, solche auf längere Dauer vom Gemeinderat erteilt. Art. 7 Z. 4 der Stadtverfassung bleibt vorbehalten.	<b>Erteilung der Konzession</b>	<sup>1</sup> <b>Für die Nutzung des Mühlbachwassers</b> zur Produktion von elektrischer Energie <b>bedarf es einer Konzession der Gemeinde gemäss kantonalem Recht.</b> <sup>2</sup> <b>Erteilung, Änderung und Übertragung der Konzession sind von der Regierung zu genehmigen.</b>	
	Art. 5	Art. 6		
<b>Übertragung der Konzession</b>	<sup>1</sup> Konzessionen, welche nicht auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind (ehehafte Rechte), können nur mit Zustimmung des Stadtrates auf Dritte übertragen werden. <sup>2</sup> Neue ehehafte Rechte werden nicht begründet.	<b>Zuständige Konzessionsbehörden</b>	<sup>1</sup> <b>Die Zuständigkeiten für die Erteilung und wesentliche Änderung einer Konzession sowie der Ausübung des Heimfallrechts richten sich nach der Verfassung der Stadt.</b> <sup>2</sup> <b>Für Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur und für die Übertragung einer Konzession ist der Stadtrat zuständig.</b>	

			<sup>3</sup> Entscheide über die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf Konzessionserneuerungen obliegen dem Stadtrat.	
<b>Untergang</b>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Bestehende Konzessionen fallen dahin:</p> <p>a) durch Verzicht;</p> <p>b) durch Nichtbenützung während fünf Jahren;</p> <p>c) durch Verwirkung bei grober Verletzung wichtiger Pflichten des Konzessionärs nach einmaliger Mahnung;</p> <p>d) durch Ablösung auf Grund einer Vereinbarung mit dem Berechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Enteignung und der zwangsweise Rückkauf der Konzession auf Grund eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	
<b>Gebühren</b>	<p>Art. 7</p> <p>Die Konzessionäre haben alljährlich eine nach dem konzessionierten Gefälle zu berechnende Gebühr zu bezahlen. Diese wird vom Gemeinderat alle fünf Jahre neu festgesetzt.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	Die Grundlage für die <b>einmalige</b> Konzessionsgebühr findet sich in Art. 31 BWRG und jene für den <b>jährlich wiederkehrenden</b> Wasserzins in Art. 33 BWRG bzw. in Art. 49 f. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG). Anzumerken bleibt, dass Kleinwasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung von bis zu einem Megawatt gemäss Art.49 Abs.4 von Wasserzins befreit sind.

	Art. 8			
<b>Gebührenfreie Konzessionen</b>	<p><sup>1</sup> Für Wasserwerke, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf Gebührenfreiheit hatten, ist die Konzession weiterhin unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Neue unentgeltliche Konzessionen werden nicht begründet.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	
	B. Andere gewerbliche Nutzung des Mühlbachwassers	B. Gewerbliche Nutzung des Mühlbachwassers		
	Art. 9	Art. 7		
<b>Benützung zu anderen gewerblichen Zwecken</b>	<p><sup>1</sup> Für die Benützung des Mühlbachwassers zu anderen gewerblichen Zwecken ist eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der auch die dafür zu entrichtende Gebühr festsetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass keine Verunreinigung des Wassers entsteht.</p>	<b>Benützung zu gewerblichen Zwecken</b>	<p><sup>1</sup> Für die Benützung des Mühlbachwassers zu gewerblichen Zwecken ist eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der auch die dafür zu entrichtende Gebühr festsetzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass keine Verunreinigung des Wassers entsteht.</p>	Die gesetzliche Grundlage ist im allg. Gebührengesetz vorhanden, bei Bedarf kann der Stadtrat einen entsprechenden Tarif erlassen.
	C. Bewässerung	C. Bewässerung		
	Art. 10	Art. 8		
<b>Bewilligung</b>	<p><sup>1</sup> Für die Verwendung des Mühlbachwassers zu Bewässerungszwecken in bestehenden Graben- und Kanalanlagen ist keine Bewilligung erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Zur Bewilligung neuer und Abänderung bestehender Bewässerungsanlagen ist der Stadtrat zuständig.</p>	<b>Bewilligung</b>	<p><sup>1</sup> Für die Verwendung des Mühlbachwassers in bestehenden Graben- und Kanalanlagen ist keine Bewilligung erforderlich.</p> <p><sup>2</sup> Zur Bewilligung neuer und Abänderung bestehender Bewässerungsanlagen ist der Stadtrat zuständig.</p> <p><sup>3</sup> <b>Durch die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken darf die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten</b></p>	

			<b>bleiben zudem die Vorschriften zum Gewässerschutz.</b>	
<b>Rodgenossenschaften</b>	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Die Rodgenossenschaften sind verpflichtet, Organe zu bezeichnen, welche zur rechtsgültigen Vertretung der Genossenschaft nach aussen ermächtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken darf die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls kann die Wasserzuteilung auf die Zeiten beschränkt werden, während denen die Kraftnutzung ausser Betrieb steht.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	
<b>Gebührenfreiheit</b>	<p>Art. 12</p> <p>Für die Benützung des Wassers zur Bewässerung werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Art. 9</p> <p><b>Gebühren</b></p>	Für die Benützung des Wassers zur Bewässerung können gestützt auf den Wasserverbrauch Gebühren erhoben werden.	Allfällige Gebühren wären durch den Stadtrat festzulegen und würden sich nach dem allgemeinen Gebührengesetz der Stadt Chur richten.
<b>Verlegung in Röhren</b>	<p>Art. 13</p> <p>Wird ein Grundstück, durch welches ein Wässerungsgraben fliesst, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, so ist der Eigentümer verpflichtet, für den ungehinderten Wasserablauf zu sorgen. Die technischen Weisungen hierfür erlässt das Stadtbauamt.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	Die Verlegung in Röhren richtet sich nach übergeordnetem Recht.

	III. Betrieb und Unterhalt	III. Betrieb und Unterhalt		
	A. Betrieb	A. Betrieb		
	Art. 14	Art. 10		
<b>Aufsicht</b>	<p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mühlbäche und die damit verbundenen Anlagen obliegt dem Stadtbauamt, dessen Funktionäre jederzeit freien Zutritt zu den Kanälen und Anlagen haben.</p> <p><sup>2</sup> Das Stadtbauamt kann nach Bedarf Inspektionen des Bachbettes und der Wasserwerke durchführen.</p>	<b>Aufsicht</b>	<p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mühlbäche und die damit verbundenen Anlagen obliegt <b>dem zuständigen Departement. Den verantwortlichen Mitarbeitenden ist auf Voranmeldung hin</b> freien Zutritt zu den Kanälen, <b>Wässerungsgräben</b> und Anlagen zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> <b>Das zuständige Departement</b> kann nach Bedarf Inspektionen <b>der Bachkanäle</b> und der Wasserwerke <b>anordnen und durchführen lassen.</b></p>	
	Art. 15	Art. 11		
<b>Wasserhaushalt</b>	<p><sup>1</sup> Das Stadtbauamt sorgt für die Wassereinleitung aus der Plessur in die Bachkanäle und die gleichmässige Verteilung des Wassers auf den Obertorer und den Untertorer Mühlbach.</p> <p><sup>2</sup> Die normale Wasserführung beträgt für jeden der beiden Bäche 1200 Sekundenliter. Sie wird durch Wassermessstationen ständig kontrolliert und aufgezeichnet.</p>	<b>Wasserhaushalt</b>	<p><sup>1</sup> Das <b>zuständige Departement</b> sorgt für die Wassereinleitung aus der Plessur in die Bachkanäle und die (...) Verteilung des Wassers auf den Obertorer und den Untertorer Mühlbach. <b>Bei einer beabsichtigten Änderung hört das Departement die Betroffenen vorgängig an.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Wasserführung wird für jeden der beiden Bäche durch Wassermessstationen ständig kontrolliert und aufgezeichnet.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Vorbehalten bleiben die Vorschriften zum Gewässerschutz.</b></p>	In der Regel erfolgt die Wassereinleitung über die Druckleitung Zentrale GKC.
	Art. 16			
<b>Verminderte Wasserführung</b>	<p><sup>1</sup> Bei verminderter Wasserführung in die Plessur wird alles zur Verfügung stehende Wasser in die Bäche eingeleitet.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	

	<p><sup>2</sup> Die Stadt haftet nicht für Schäden, die trotzdem aus verminderter Wasserführung der Bäche entstehen.</p>			
<b>Wasserwerke</b>	<p>Art. 17</p> <p><sup>1</sup> Die Konzessionsberechtigten regeln den Wasserhaushalt in ihren Wasserwerken selbst.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben durch fachmännische und vorsichtige Bedienung für einen ungehinderten Wasserdurchfluss zu sorgen.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	
<b>Bewässerung</b>	<p>Art. 18</p> <p>Die Verteilung des zur Bewässerung verwendeten Wassers ist Sache der zuständigen Rodgenossenschaften.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	
<b>Reinhaltung</b>	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Die Mühlbäche sind so zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Wassers unterbleibt.</p> <p><sup>2</sup> Das Einwerfen von Abfallstoffen und sonstigem Unrat sowie das Einleiten von Abwasser in die Mühlbäche sind untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Wo Wasserleitungen in den Mühlbach bestehen, wird dieser Zustand bis zur Erstellung eines Kanalisationsstranges geduldet.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	

	B. Unterhalt	B. Unterhalt	
	Art. 20	Art. 12	
<b>Bachkanäle</b>	<p><sup>1</sup> Der Unterhalt der Bachkanäle ist Sache der Stadt. Bei Grundstücken auf denen das Wasser genutzt wird, obliegt er den Eigentümern.</p> <p><sup>2</sup> Bildet der Mühlbach die Eigentumsgrenze, beschränkt sich die Unterhaltungspflicht nur auf die eigene Uferseite.</p> <p><sup>3</sup> Der Unterhalt der Mühlbäche umfasst die Instandhaltung des Bachbettes, die Räumung von Zufalls- und Geschiebeschutt sowie das Freihalten der Bachrinnen von Treibeis.</p>	<b>Bachkanäle</b>	<p><sup>1</sup> <b>Der Unterhalt der Bachkanäle obliegt der Stadt.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Unterhalt umfasst die Instandstellung des <b>Bachbettes</b>, die Räumung von Zufalls- und Geschiebeschutt sowie das Freihalten der Bachrinnen von Treibeis.</p>
	Art. 21	Art. 13	
<b>Bachabschläge</b>	<p><sup>1</sup> Zur Ausräumung des Geschiebes aus den Bächen und zur Ausführung von Reparaturen an den Kanälen und Wasserwerken findet im Frühjahr und Herbst ein Bachabschlag statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bachabschläge sollen in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern. Bei Vornahme grösserer Arbeiten können sie angemessen verlängert werden. Beginn und Dauer der Bachabschläge sind 30 Tage zum voraus im Stadtamtsblatt zu publizieren.</p> <p><sup>3</sup> Für Betriebsausfall und andere Nachteile, die sich aus dem Bachabschlag oder aus Inspektionen ergeben, werden keine Entschädigungen geleistet.</p>	<b>Bachabschläge</b>	<p><sup>1</sup> Zur Ausräumung des Geschiebes aus den <b>Mühlbächen</b> und zur Ausführung von Reparaturen an den Kanälen und Wasserwerken findet im Frühjahr und Herbst ein Bachabschlag statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bachabschläge sollen in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern. Bei Vornahme grösserer Arbeiten können sie angemessen verlängert werden. Beginn und Dauer der Bachabschläge sind <b>in der Regel 30 Tage zum Voraus</b> im Stadtamtsblatt zu publizieren.</p> <p><sup>3</sup> Für den Betriebsausfall und andere Nachteile, die sich aus dem Bachabschlag oder aus Inspektionen ergeben, werden keine Entschädigungen <b>ausgerichtet bzw. Gebühren erlassen.</b></p>

	Art. 22	Art. 14		
<b>Wasserwerke</b>	Der Unterhalt der Werke ist Sache der Eigentümer.	<b>Wasserkraftwerke und Bewässerungsanlagen</b>	Der Unterhalt der <b>Wasserkraftwerke und Bewässerungsanlagen ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.</b>	
	Art. 23			
<b>Bewässerungsanlagen</b>	Der Unterhalt der Bewässerungsanlagen und Rodgräben obliegt den Rodgenossenschaften, wo keine solche bestehen, den einzelnen Benützern.		<b>Aufgehoben.</b>	
	Art. 24			
<b>Haftung</b>	Die Eigentümer von Wasserwerken und Rodgräben haften für Schäden, welche auf mangelhaften Zustand oder unzweckmässige Bedienung der Einrichtungen zurückzuführen sind.		<b>Aufgehoben.</b>	
	Art. 25			
<b>Ersatzvornahme</b>	Die Stadt ist befugt, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, welche vom Pflichtigen trotz Mahnung nicht durchgeführt werden, auf dessen Kosten selbst auszuführen.		<b>Aufgehoben.</b>	
	C. Bauliche Veränderungen			
	Art. 26			
<b>Bewilligungspflicht</b>	<sup>1</sup> Für Veränderungen am Kanalbett, an Fallen, Rechen, Wasserauslässen, an den übrigen Kanalanlagen und an den einzelnen Wasserwerken sowie für die Errichtung von Neuanlagen bedarf es einer Bewilligung.		<b>Aufgehoben.</b>	

	<p><sup>2</sup> Das Gesuch ist unter Beilage der nötigen Pläne beim Stadtrat einzureichen, welches – unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen – darüber entscheidet, ob das in der Bauordnung vorgesehene Einspracheverfahren durchzuführen sei.</p> <p><sup>3</sup> Reparaturarbeiten, bei welchen der allgemeine Bauzustand nicht verändert wird, sind nicht bewilligungspflichtig.</p>			
	Art. 27			
<b>Bauvorschriften</b>	Die Erstellung neuer und Abänderung bestehender Rechen bedarf der Bewilligung des Stadtrates und hat nach den Weisungen des Bauamtes zu erfolgen.		<b>Aufgehoben.</b>	
	<b>IV. Wasserkataster</b>			
	Art. 28			
<b>Wasserkataster</b>	<p><sup>1</sup> Die Stadt stellt über die Mühlbäche einen Wasserkataster auf.</p> <p><sup>2</sup> Darin werden die Gefällverhältnisse an den Bächen und in den einzelnen Wasserwerken festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützungsrechte und alle anderen Verhältnisse, die nicht in Plänen erfasst werden können, sind in einem Bachbuch einzutragen.</p>		<b>Aufgehoben.</b>	
	<b>V. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		
	Art. 29			
<b>Strafbestimmung</b>	<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Weisungen der zuständigen		<b>Aufgehoben.</b>	Die Bestrafung für die Verunreinigung von Gewässern oder die unzulässige Gewässerentnahme richtet sich nach dem Gewässer-

	Organe werden mit Bussen von Fr. 5.- bis Fr. 500.- bestraft. 2 Bussen bis Fr. 20.- werden vom Polizeiamt, höhere vom Stadtrat ausgefällt.			schutzgesetz und jene für die ungerechtfertigte Entnahme zu Stromzwecken nach Art. 75 ff. BWRG. Im kommunalen Recht besteht damit kein Regelungsbedarf.
	Art. 30			
<b>Ausführungsbestimmungen</b>	Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.		<b>Aufgehoben.</b>	Der Stadtrat kann auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Rahmen des Vollzugs nach 33 lit. a Stadtverfassung Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Gemeinderat kann nur dann eine Verordnung verabschieden, sofern das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (Art. 26 lit. b Stadtverfassung)
		Art. 15		
		<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Bestehende Nutzungen an den Mühlbächen richten sich nach den jeweiligen Verträgen. Im Übrigen ist das geltende Recht anwendbar.</b>	
		Art. 16		
		<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Wuhrgesetz vom 29. Dezember 1861 (RB 651) und das Gesetz betreffend die Mühlbäche vom 27. Januar 1957 (RB 641) aufgehoben.</b>	
	Art. 31	Art. 17		
<b>Inkrafttreten</b>	1 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. 2 Die Genehmigung durch die Regierung bleibt vorbehalten.	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und von Teilrevisionen.</b>	

	<b>VI. Übergangsbestimmungen</b>			
	Art. 32			
Übergangsbestimmungen	Beim Bachabschlag vom Frühjahr 1957 hat der bisher zum Unterhalt verpflichtete Anstösser die vom Bauamt beanstandeten Mängel zu beheben, ansonst die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt werden.		<b><i>Aufgehoben.</i></b>	

## **Gesetz betreffend die Mühlbäche**

Beschlossen vom Gemeinderat am xxx / in der Volksabstimmung vom xxx

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      Rechtsnatur und Zweck

<sup>1</sup> Die das Gebiet der Stadt durchfliessenden Mühlbäche (Untertorer und Obertorer Mühlbach) sind öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Die Mühlbäche unterstützen die Schaffung von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen.

<sup>3</sup> Sie dienen weiter Feuerlöschzwecken, der Bewässerung, dem Betrieb von Wasserkraftwerken und von historischen Anlagen sowie anderen gewerblichen Zwecken.

#### **Art. 2**      Eigentumsverhältnisse

Die Kanäle und Wässerungsgräben stehen im Eigentum der Stadt.

#### **Art. 3**      Verfügungs- und Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Der Stadt steht das Verfügungsrecht über das von ihr aus der Plessur in die Bachkanäle eingeleitete Wasser zu, soweit nicht Konzessionen oder Verträge ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Sie besitzt für das in den Kanälen und Wässerungsgräben fliessende Wasser ein unbeschränktes Durchleitungsrecht.

<sup>3</sup> Verfügungsrecht und Durchleitungsrecht sind öffentlich-rechtlicher Natur und bestehen auch ohne Eintragung im Grundbuch.

#### **Art. 4**      Verlegung

Voraussetzungen und Kosten für die Verlegung der Kanäle und Wassergräben richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

## II. Private Nutzung

### A. Wasserkraftnutzung

#### Art. 5 Erteilung der Konzession

<sup>1</sup> Für die Nutzung der Mühlbachwassers zur Produktion von elektrischer Energie bedarf es einer Konzession der Gemeinde gemäss kantonalem Recht.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Erteilung, Änderung und Übertragung der Konzession sind von der Regierung zu genehmigen.

#### Art. 6 Zuständige Konzessionsbehörden

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten für die Erteilung und wesentliche Änderung einer Konzession sowie der Ausübung des Heimfallrechts richten sich nach der Verfassung der Stadt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Für Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur und für die Übertragung einer Konzession ist der Stadtrat zuständig.

<sup>3</sup> Entscheide über die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf Konzessionserneuerungen obliegen dem Stadtrat.

### B. Gewerbliche Nutzung des Mühlbachwassers

#### Art. 7 Benützung zu gewerblichen Zwecken

<sup>1</sup> Für die Benützung des Mühlbachwassers zu gewerblichen Zwecken ist eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der auch die dafür zu entrichtende Gebühr festsetzt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass keine Verunreinigung des Wassers entsteht.

### C. Bewässerung

#### Art. 8 Bewilligung

<sup>1</sup> Für die Verwendung des Mühlbachwassers in bestehenden Graben- und Kanalanlagen ist keine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup> Zur Bewilligung neuer und Abänderung bestehender Bewässerungsanlagen ist der Stadtrat zuständig.

<sup>1</sup> Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100); VO zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110)

<sup>2</sup> Art. 11 lit. f und Art. 27 lit. h Verfassung der Stadt Chur

<sup>3</sup> Durch die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken darf die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften zum Gewässerschutz.

#### **Art. 9**      Gebühren

Für die Verwendung des Wassers zur Bewässerung können gestützt auf den Wasserbrauch Gebühren erhoben werden.

### **III. Betrieb und Unterhalt**

#### *A. Betrieb*

#### **Art. 10**      Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mühlbäche und die damit verbundenen Anlagen obliegt dem zuständigen Departement. Den verantwortlichen Mitarbeitenden ist auf Voranmeldung hin freier Zutritt zu den Kanälen, Wässerungsgräben und Anlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann nach Bedarf Inspektionen der Bachkanäle und der Wasserwerke anordnen und durchführen lassen.

#### **Art. 11**      Wasserhaushalt

<sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt für die Wassereinleitung aus der Plesur in die Bachkanäle und die Verteilung des Wassers auf den Obertorer und den Untertorer Mühlbach. Bei einer beabsichtigten Änderung hört das Departement die Betroffenen vorgängig an.

<sup>2</sup> Die Wasserführung wird für jeden der beiden Bäche durch Wassermessstationen ständig kontrolliert und aufgezeichnet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften zum Gewässerschutz.

#### *B. Unterhalt*

#### **Art. 12**      Bachkanäle

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Bachkanäle obliegt der Stadt.

<sup>2</sup> Der Unterhalt umfasst die Instandhaltung des Bachbettes, die Räumung von Zufalls- und Geschiebeschutt sowie das Freihalten der Bachrinnen von Treibeis.

**Art. 13** Bachabschläge

<sup>1</sup>Zur Ausräumung des Geschiebes aus den Mühlbächen und zur Ausführung von Reparaturen an den Kanälen und Wasserwerken findet im Frühjahr und Herbst ein Bachabschlag statt.

<sup>2</sup>Die Bachabschläge sollen in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern. Bei Vornahme grösserer Arbeiten können sie angemessen verlängert werden. Beginn und Dauer der Bachabschläge sind in der Regel 30 Tage zum Voraus im Stadtsamtsblatt zu publizieren.

<sup>3</sup>Für Betriebsausfall und andere Nachteile, die sich aus dem Bachabschlag oder aus Inspektionen ergeben, werden keine Entschädigungen ausgerichtet bzw. Gebühren erlassen.

**Art. 14** Wasserkraftwerke und Bewässerungsanlagen

Der Unterhalt der Wasserkraftwerke und Bewässerungsanlagen ist Sache der den Eigentümerinnen und Eigentümer.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 15** Übergangsbestimmungen

Bestehende Nutzungen an den Mühlbächen richten sich nach den jeweiligen Verträgen. Im Übrigen ist das geltende Recht anwendbar.

**Art. 16** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Wuhrgesetz vom 29. Dezember 1861 (RB 651) und das Gesetz betreffend die Mühlbäche vom 27. Januar 1957 (RB 641) aufgehoben.

**Art. 17** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und von Teilrevisionen.